

gemeinsame Stellungnahme von Verwaltungsrat und Rundfunkrat des NDR

Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat des NDR geben nachfolgende gemeinsame Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ ab.

Vorbemerkung:

Die Gremien des NDR begrüßen grundsätzlich den Vorschlag der Rundfunkreferenten zur Veränderung des Telemedienauftrages im Rundfunkstaatsvertrag.

Er trägt jedoch der Gewährleistungspflicht des Gesetzgebers zur Sicherung der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I S. 2 GG nicht ausreichend Rechnung. Ausfluß der Sicherung der Rundfunkfreiheit ist nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Teil des dualen Rundfunksystems. Damit ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten, daß er seinen öffentlichen Auftrag zur Vielfaltssicherung auch in der digitalen Medienwelt wahrnehmen kann, die die analogen Medienangebote abgelöst hat und zwischen Übertragungswegen aus Sicht der Rezipienten nicht mehr unterscheidet.

Die Unterscheidung von Rundfunk und Telemedien in § 2 I RStV ist nicht mehr zeitgemäß, wird vom europäischen Wettbewerbsrecht nicht gefordert und dient allein der Etablierung von Beschränkungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten zum Schutz der Mediengattung Presse.

Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

Dabei schafft die Klassifizierung von Telemedienangeboten als presseähnlich eine Form von Sonderrecht zum Schutze einer Mediengattung auf einem digitalen Übertragungsweg, das weder der Vielfaltssicherung, noch dem medialen Wettbewerb (als Grundvoraussetzung für die Nicht-Regulierung der Presse) dient. Auch ist die grundrechtliche Pressefreiheit nicht durch die Beschränkung der Rundfunkfreiheit zu sichern.

Die Gremien des NDR sehen den Änderungsvorschlag für den RStV vor dem Hintergrund fortschreitender Medienkonvergenz als ersten notwendigen Schritt nach den Urteilen von BGH und OLG zur Tagesschau-App auf dem Weg zur Schaffung einer Medienordnung, die in der digitalen Wirklichkeit angekommen ist.

Im Einzelnen:

- Die Erweiterung in § 2 II Nr. 19 RStV um internetspezifische Gestaltungsmittel wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Aufrechterhaltung des Begriffes „presseähnlich“ in § 2 II Nr. 20 RStV wird abgelehnt. Es schafft ein Monopol der Presse im Internet auf bestimmte Darstellungsformen. Das Internet ist frei, es gehört nicht den Verlegern und es ist nur ein digitaler Verbreitungsweg.
- Die Erweiterung der Übertragung von Sportereignissen auf 7 Tage in § 11 d II Nr. 3 RStV wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Kosten von Sportrechten und das Recht des Beitragszahlers eine adäquate Leistung zu erhalten, ist diese Regelung anstelle von 24 Stunden unbedingt geboten.
- Die Formulierung in § 11 d IV und V RStV werden mit Blick auf die Verlinkungsoptionen begrüßt.

- Die Formulierung in § 11 d VII RStV werden mit Blick auf die Vorbemerkung und der einseitigen Bevorzug der Presse abgelehnt. Zu dem Begriff der Presseähnlichkeit stellt auch die Pflicht zum Sendungsbezug einen unzulässigen Eingriff in die Programmautonomie der Anstalten dar. Damit bindet der Gesetzgeber die Telemedien der öffentlich-rechtlichen Anstalten an die lineare und analoge Welt des Sendungsbezugs. Informationen werden nur dann jenseits der tatsächlichen Relevanz der Rezipienten und des öffentlichen Auftrags der Rundfunkanstalten veröffentlicht, wenn sie nicht presseähnlich sind, oder keinen Bezug zu Sendungen aufweisen und dazu führen, daß sie im Gesamtangebot dominieren.
Der redaktionelle Aufwand zur Umsetzung dieser Auflagen ist mit informierender Arbeit in Redaktionen über alle Auspielwege nicht zu vereinbaren und unverhältnismäßig. Da die Rundfunkanstalten auch Wettbewerbsteilnehmer auf dem Medienmarkt sind, führen derartige Regulierungen zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Rundfunkanstalten.
- Die Änderungen zu § 11 f RStV führen zu einer weiteren Bürokratisierung und Verteuerung des Drei-Stufen-Tests, anstatt für eine Verschlankung der Verfahrensabläufe zu sorgen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der wesentlichen Änderungen lädt zu weiteren Verfahren und weiteren Klagen geradezu ein. Die Gremien haben eine eigene Aufgreifschwelle in allen Telemedienkonzepten verankert und sie damit ihrer permanenten Kontrolle unterworfen. Dies ist aus Sicht der legitimierenden Binnenkontrolle geboten und ausreichend.
Alle Änderungsvorschläge für § 11 f RStV sind ein reines Arbeitsbeschaffungsprogramm für teure Gutachter, verzögern in der schnellen digitalen Wirklichkeit notwendige Angebote im Internet und vergrößern durch

Online-Konsultation zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

unbestimmte Rechtsbegriffe wettbewerbsrechtliche Klagemöglichkeiten.

An dieser Stelle sei erinnert, daß der Beihilfekompromiß der EU zu keinem Zeitpunkt einen Drei-Stufen-Test gefordert hat.

Schlußbemerkung:

Die Gremien des NDR fordern die Länder im Rahmen der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages auf, den Bericht der **Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz** umzusetzen, und die Begriffe

- Rundfunk
- Telemedien
- Linearität
- Non-Linearität
- Presseähnlich
- und Sendungsbezug

in eine digitale Wirklichkeit zu überführen und so die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I S. 2 GG zu gewährleisten.